

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 25

Düsseldorf, Samstag, den 23. Juni

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 25.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 27. Juni 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Schiffsfahrts- und Flößereiabgaben 167, Sonderbauordnung 167, Schleppbetrieb 167, Verkehr auf der Ruhrstromstrecke 167/168, Schiffsverkehr auf der Ruhr 168, Verkehr mit Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen 168, Gebührenordnung für Hebammen 168/169, Prüfung von Kraftfahrzeugen usw. 169, Einheitstarif für Kraftfahrzeugausbildungsunternehmen 169/170, Beisitzer des Schiedsamtes 170, Enteignung 170, Auslosung 170, Umlage der Handwerkskammer 170.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

605. Ergänzung zum IV. Nachtrag zum Tarif für die Schiffsfahrts- und Flößereiabgaben auf der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein (Sponkanal) vom 2. Nov. 1923. Für den Verkehr von Ölfrüchten und Ölsamen über 30 000 t im Rechnungsjahr werden 50 % der tarifmäßigen Abgaben im Erstattungswege zurückvergütet.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.
Koblenz, 13. Juni 1928. b. VIII. Nr. 4814.

Im Namen des Reichsverkehrsministers:
Der Oberpräsident der Rheinprovinz (Rheinstrombauverwaltung). J. B.: Dr. Buchholz.

606. Nachtragsverordnung zu der Sonderbauordnung für die Überschwemmungsgebiete der hochwassergefährlichen Wasserläufe der Rheinprovinz vom 28. Oktober 1927.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sowie auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird für den Umfang der Provinz mit Ausnahme des Gebietes des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk mit Zustimmung des Provinzialrats hierdurch folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 der Sonderbauordnung für die Überschwemmungsgebiete der hochwassergefährlichen Wasserläufe der Rhein-

provinz vom 28. Oktober 1927 erteilt der Regierungspräsident.

Koblenz, 8. Juni 1928. E. Nr. 1475.
Der Oberpräsident der Rheinprovinz. J. B.: v. Sybel.
607. Der Schleppbetrieb auf den neuen Kanalstrecken nach Hildesheim und Peine ist dem Schleppamt Hannover übertragen worden.

Münster, 16. Juni 1928. II. Nr. 893 M.
Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
— Wasserbaudirektion — Schleppbetrieb:
J. B.: Schmitz.

608. Polizeiverordnung.
Auf Grund des § 10, Teil II, Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, der §§ 39, 342 und 348 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird für den Umfang der Kreise Essen (Land), Essen-Stadt und Mettmann nachstehende Polizeiverordnung erlassen, und zwar, da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses:

§ 1. Der Verkehr auf der Ruhrstromstrecke von der Baldeneher Fähre — km 32,8 bis zur Neufircher Schleuse km 30,3 der Ruhreinteilung — wird wegen der von der Ruderriege des Essener Turn- und Fichtklubs zu veranstaltenden Regatta am 30. Juni 1928 von 3 Uhr nachmittags bis 6 Uhr abends und am 1. Juli 1928 von 7½ Uhr vormittags bis 8 Uhr abends gesperrt.

§ 2. Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr zu den in § 1 bezeichneten Tageszeiten auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen andere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen von 1 bis 150 RM. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in und mit dem 2. Juli 1928 außer Kraft.

Düsseldorf, 20. Juni 1928. I. E. Nr. 3960.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hoff.

609. Polizeiverordnung.

Zur Ordnung und Sicherheit des Schiffsverkehrs auf der Ruhr wird auf Grund der §§ 348, 342, 2 und 39 des Wassergesetzes vom 9. April 1913 (Preussische Gesetzsaml. S. 53) und des Artikels III der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 44) folgendes bestimmt:

§ 1. Das Rahnfahren auf dem Schleusenkanal vom Oberhaupt der alten Mülheimer Schleufe bis Station 14,75 (d. i. etwa 100 m oberhalb der Spitze der Schleuseninsel im Obergraben des Kraftwerkes Rahlenberg), ist verboten.

§ 2. Auf der in § 1 genannten Strecke ist auch das Anlegen von Schiffen aller Art verboten, ausgenommen an den durch die Wasserpolizei zugelassenen Stellen.

§ 3. Auf der Strecke von Station 15,25 (Betonbrücke am Wehr) bis 15,55 (Eiserne Rasselbergbrücke) ist das Rahnfahren für alle Personen verboten, welche nicht einen Ausweis bei sich führen, der über ihre Befähigung von einer durch die Wasserpolizei anerkannten und dazu ermächtigten Sportvereinigung ausgestellt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 150 RM. oder mit entsprechender Haft für jeden Übertretungsfall bestraft.

Düsseldorf, 5. Juni 1928. I. E. Nr. 4484.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Dr. Hoff.

610. Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsaml. S. 195), der §§ 6 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsaml. S. 285), des § 30 der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 16. März 1928 (R.G.Bl. I. S. 91) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.G.Bl. I. S. 44) wird auf Grund ministerieller Ermächtigung und mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. In dem Verzeichnis der Wegestrecken, auf denen der Verkehr mit Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober jeden Jahres von 7 Uhr bis 21 Uhr gemäß der Polizeiverordnung vom 21. August 1925 (Regierungs-Amtsblatt S. 289) verboten ist, ist unter I. Nr. 31 die Wegestrecke „Kettwig v. d. Br. (Esel) nach Mintard“ aufzunehmen.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, 14. Juni 1928. I. K. Nr. 3074.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: (Unterschrift.)

611. Gebührenordnung für Hebammen.

Gemäß § 15 des Gesetzes über das Hebammenwesen setze ich die Gebühren für die nach § 11 a bis c dieses Gesetzes geleisteten Dienste einer Hebamme unter Aufhebung meiner Gebührenordnung vom 8. Dezember 1925 — I. J. 6109 — fest, wie folgt:

§ 1. Den Hebammen (§ 2 des Gesetzes) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen mangels anderweitiger Verabredung Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu.

§ 2. Die niedrigsten Sätze sind in Rechnung zu stellen:

1. Wenn die Zahlung der Gebühr aus Reichs- oder Staatsmitteln oder aus Mitteln einer milden Stiftung erfolgt;
2. wenn für nachweisbar Unbemittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, die Zahlung durch den Bezirksfürsorgeverband erfolgen muß;
3. wenn die Gebühr von einer Krankenkasse (§ 225 R.V.D.), knappschaftlichen Krankenkasse (§ 495 R.V.D.) zu zahlen ist, oder wenn die Hebamme durch ihre Hilfeleistung keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegen eine Krankenkasse usw. erwürbe, die Frau, der sie beigestanden hat, aber Wochenhilfe oder Wochenfürsorge beanspruchen kann, soweit nicht durch eine vom Minister für Volkswohlfahrt gemäß § 376 a R.V.D. getroffene Regelung etwas anderes bestimmt wird.

In diesen Fällen gelangen die niedrigsten Sätze jedoch nur zur Anwendung, wenn der Hebamme bei ihrer Inanspruchnahme die Versicherung bzw. der Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge durch eine Kassenbescheinigung nachgewiesen wird. Nur wenn ein dringender Fall vorliegt, sind die niedrigsten Sätze auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Kassenbescheinigung erst nachträglich vorgelegt wird.

In allen vorbezeichneten Fällen (Ziffern 1 bis 3) kann die Hebamme höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung oder durch das Maß des Zeitaufwandes gerechtfertigt ist.

§ 3. Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit, der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen, insbesondere ist auch die Vermögenslage kinderreicher Familien ganz besonders zu berücksichtigen.

§ 4. Den im § 17 des Gesetzes unterschiedenen Steuerungsklassen gehören an:

- der Steuerungsklasse I die Orte der Sonderklassen und Ortsklassen A und B,
der Steuerungsklasse II die Orte der Ortsklassen C und D.

Hierfür ist stets der Wohnort der Hebamme entscheidend, nicht der Ort der Leistung.

§ 5. Bei Anwendung der Gebührenordnung hat die Hebamme die Gebührensätze jener Steuerungsklasse in Rechnung zu stellen, in welcher ihr Wohnort liegt.

§ 6. Die in den vorigen Nummern bezeichneten Leistungen unterliegen nachfolgenden Gebührensätzen:

Steuerungsklasse:

	I RM.	II RM.
Ziffer 1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen Geburt bis zu 12 Stunden Dauer	20—50	15—40
für jede folgende Stunde	1,50—3,—	1,20—2,—
(außer den besonderen Gebühren nach Nr. 4);		
Ziffer 2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer mit Blutung und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt:		
bis zu 12 Stunden Dauer	25—60	20—50
für jede folgende Stunde	1,50—3,—	1,20—2,—
Ziffer 3. Für den Beistand bei einer Fehl- oder unzeitigen Geburt bis zu 6 Stunden Dauer	12—20	10—15
für jede folgende Stunde	1,50—3,—	1,20—2,—
Ziffer 4. Für jeden nach Maßgabe des Hebammenlehrbuches vorgeschriebenen Wochenbesuch, einschließlich dabei erfolgender Untersuchungen und Vorrichtungen, wie Ausspülungen, Klistersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes, bei Tage bis zu einer Stunde Dauer	1,50—3,—	1,50—3,—
und für jede weitere Stunde 1 bis 2 RM. mehr in allen Klassen;		
bei Nacht	das Doppelte	
Ziffer 5. Für jeden sonstigen Besuch, einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Vorrichtungen bei Tage	1,50—3,—	1,50—3,—
bei Nacht	das Doppelte	
Ziffer 6. Für eine Raterteilung einschl. Untersuchung in der Wohnung der Hebamme bei Tage	1,00—1,50	1,00—1,50
bei Nacht	das Doppelte	
Beratung durch Fernsprecher dasselbe.		
Ziffer 7. Für eine schriftliche Bescheinigung außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch . .	0,60—1,00	0,60—1,00
Ziffer 8. Für einen Stillschein nach Kontrolle einer Stillprobe im Hause der Hebamme	0,80	0,80

§ 7. Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten Oktober bis einschl. März die Zeit von 21 Uhr bis 8 Uhr, in den übrigen Monaten von 22 Uhr bis 7 Uhr.

§ 8. Hat die Hebamme zu ihrer dienstlichen Verrichtung mehr als 2 km von ihrer Wohnung zurückzulegen, so sind ihr für den Hin- und Rückweg die baren Auslagen für das tatsächlich benutzte Fuhrwerk, für die 3. Wagenklasse der Eisenbahn oder für die Straßenbahn zu ersetzen, falls nicht ein freies Fuhrwerk gestellt wird.

Wenn die Hebamme von ihrer Wohnung mehr als 2 km zu Fuß zurücklegen mußte, hat sie für jedes zurückgelegte Kilometer 20 Pfg. zu beanspruchen.

Außerdem sind der Hebamme die baren Auslagen für die verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln gestellt wurden, zu ersetzen.

§ 9. Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, 9. Juni 1928.

I. J. Nr. 3204.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Kanngau.

612. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Dipl.-Ing. Karl Birsch beim Dampfessel-Überwachungsverein in Düsseldorf für die letzteren zugeteilten Kreise ernannt.

I. K. I. Nr. 2199.

Düsseldorf, 11. Juni 1928.

Der Reg.-Präsident.

613. Zum Sachverständigen zur Prüfung von Kraftfahrzeugen und deren Führer habe ich den Dipl.-Ing. Haupt beim Bergischen Dampfessel-Überwachungsverein in Barmen für die letzteren zugeteilten Kreise ernannt.

Düsseldorf, 14. Juni 1928.

I. K. I. Nr. 2224

Der Regierungs-Präsident.

614. 1. Nachtrag zum Einheitstarif der gewerbsmäßig betriebenen privaten Kraftfahrzeug-Ausbildungsunternehmen im Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Dezember 1927 — I. K. I. 2995 —. Stück 50 des Regierungs-Amtsblattes r 1927.

Ausbildung für Klasse 2 und 3 b auf Fahrzeugen der Schule	320,—	RM.
Ausbildung auf dreirädrigen Fahrzeugen der Schule	125,—	"
Ausbildung von Berufsfahrern Klasse 1 eigenes Fahrzeug, als Ergänzungsprüfung	25,—	"
Einzelausbildung der Klasse 2 und 3 b auf dem Wagen der Schule	435,—	"
Einzelausbildung der Klasse 2 auf dem eigenen Wagen	200,—	"
Einzelausbildung der Klasse 3 a oder 3 b auf dem eigenen Wagen	170,—	"
Ausbildung von Berufsfahrern der Klasse 3 a auf den Fahrzeugen der Schule	190,—	"

Verkürzter Ausbildungslehrgang (d. h. wenn der Fahr Schüler das Gutachten vom Dampfessel-Überwachungsverein beigebracht und die Genehmigung seitens der höheren Verwaltungsbehörde erhalten hat).

Ermäßigung für die betreffende Klasse = 50 %

Für Automobilverkaufsstellen usw. kann eine Ermäßigung der Einheitsgebühren bei Berufsfahrern um 10 %

bei Herrenfahrern (Einzelausbildung) um 15 %

gewährt werden.

Das Unterrichtsgeld ist in drei Raten zu zahlen, und zwar: beim Eintritt in die Fahrschule die Hälfte, am sechsten Tage des praktischen Unterrichts die Hälfte des Restes und am zwölften Tage des praktischen Fahrunterrichts den verbleibenden Rest des Unterrichtsgeldes.

Kriegsbeschädigte, welche durch das Wohlfahrtsamt zugewiesen werden, erhalten eine Ermäßigung von 25 %. Genehmigung dafür erteilt der Regierungs-Präsident in Düsseldorf.

Die Abholung der Schüler wird nach den Sätzen des Reichsverbandes Deutscher Kraftfahrerschulen berechnet.

In den Einheitsgebühren sind nicht enthalten:

1. die Kosten für die ärztliche Untersuchung,
2. die Kosten für die Prüfung bei dem Dampf-kessel-Überwachungsverein,
3. die Kosten für die Ausstellung, Ausdehnung usw. der Führerscheine,
4. überhaupt Gebühren usw., die nicht für die Ausbildung in den Fahrschulen erhoben werden.

Als Berufsfahrer gelten diejenigen Fahrschüler, die nach Erlangung des Führerscheines ein Fahrzeug berufs- oder gewerbsmäßig führen werden. Alle übrigen Fahrschüler sind als Herrenfahrer zu betrachten.

Der theoretische Unterricht hat in mindestens 15 Stunden an verschiedenen Tagen und der praktische Fahrunterricht auf einer Gesamtstrecke von 150 km an mindestens 12 verschiedenen Tagen zu erfolgen. In den Karteikarten sind die Zeiten und Tage des theoretischen und praktischen Unterrichtes genau einzutragen und vom Fahrschüler zu bescheinigen. Wo eine Kartothek nicht geführt wird, sind diese Aufzeichnungen in der Schülerliste genau aufzunehmen.

Der 1. Nachtrag tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 17. Juni 1928. I. K. I. Nr. 1751.

Der Regierungs-Präsident. J. A.: Bild.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

615. Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektion Essen.

Nachdem nur eine Liste der Ärztevertreter und der Verwaltungsvertreter der Reichsbahn-Betriebskrankenkasse Essen eingegangen und zugelassen worden ist, findet eine Wahl mit Stimmabgabe nicht statt.

Düsseldorf, 18. Juni 1928. Der Wahlleiter.

616. Wahl der Beisitzer des Schiedsamtes bei dem besonderen Oberversicherungsamt für die Reichsbahndirektion Elberfeld.

Nachdem nur eine Liste der Ärztevertreter, Verwaltungsvertreter der Reichsbahn-Betriebskrankenkasse Elberfeld und der Versichertenvertreter der Reichsbahn-Betriebskrankenkasse Elberfeld eingegangen und zugelassen worden ist, findet eine Wahl mit Stimmabgabe nicht statt.

Düsseldorf, 18. Juni 1928. Der Wahlleiter.

617. Auf Antrag der Stadtgemeinde Bohnwinkel hat der Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach-

stehende, zur Freilegung der Hauptverkehrsstraße in Bohnwinkel erforderlichen Grundflächen angeordnet: Nr. 1, Flur 6, Parzelle Nr. 58, Acker; Flur 6, Parzelle Nr. 59, Weide; Flur 6, Parzelle Nr. 60, Weide; Flur 6, Parzelle Nr. 61, Baumhof; Flur 6, Parzelle Nr. 62, Baumhof; Flur 6, Parzelle Nr. 1019/63, Baumhof; Flur 6, Parzelle 2710/65 usw., Garten; Flur 6, Parzelle Nr. 2747/66, Weide; zusammen etwa 40 Ar groß; Eigentümer: Jda, Otto und Fritz Volkmann, Bohnwinkel.

Nachdem der Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten anberaumt auf **Montag, dem 25. Juni 1928**, 12 Uhr, im Rathause zu Bohnwinkel. Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, 17. Juni 1928. I. O. Nr. 1681.

Der Enteignungskommissar:

Dr. Freusberg, Oberregierungsrat.

618. In der am 4. Juni 1928 vorgenommenen notariellen Auslösung der 7%igen Goldanleihe des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk über 2000000 Reichsmark vom Jahre 1926 wurden insgesamt 53500 RM. Obligationen gezogen, und zwar folgende Stücke:

12 000 RM. (6 × 2000 RM.), Buchstabe A Nr. 58, 77, 111, 117, 249, 286.

27 000 RM. (27 × 1000 RM.), Buchstabe B Nr. 24, 107, 152, 206, 234, 265, 342, 434, 459, 495, 517, 520, 529, 536, 565, 588, 594, 643, 665, 740, 873, 900, 913, 948, 954, 962, 963.

9500 RM. (19 × 500 RM.), Buchstabe C, Nr. 7, 68, 72, 114, 120, 204, 255, 310, 315, 319, 322, 361, 370, 431, 448, 487, 549, 582, 583.

5000 RM. (25 × 200 RM.), Buchstabe D, Nr. 8, 22, 36, 89, 184, 189, 206, 217, 238, 269, 281, 304, 326, 335, 341, 357, 366, 386, 420, 427, 440, 446, 449, 451, 478.

Ihre Einlösung erfolgt vom 1. Oktober 1928 ab gegen Einreichung der Stücke bei der Commerz- und Privatbank A.-G. in Berlin und ihren sämtlichen Niederlassungen.

Essen, 11. Juni 1928. I. 238/28.

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk.

619. Bei der Umlage der Kosten der Handwerkskammer zu Düsseldorf für das Rechnungsjahr 1928 wird ein Kopfbeitrag von 4,50 RM. erhoben. Der Zuschlag zu den Gewerbesteuergrundbeträgen beträgt 17 v. H.

Düsseldorf, 16. Juni 1928.

Die Handwerkskammer.